



Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft "Städte mit historischen Stadtkernen" des Landes Brandenburg

- Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2014

§ 1 Organisationsform

Die Arbeitsgemeinschaft "Städte mit historischen Stadtkernen" des Landes Brandenburg ist eine "Kommunale Arbeitsgemeinschaft" im Sinne § 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) [Artikel 2 des Artikelgesetzes über kommunalrechtliche Vorschriften im Land Brandenburg] vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I/91, S. 682, 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194)

§ 2 Zielsetzung

Im Land Brandenburg gibt es eine große Anzahl von Städten mit historisch geprägten Stadtkernen. Die Bewahrung und Erneuerung dieser Stadtkerne ist eine Querschnittsaufgabe mit besonderer gesellschaftlicher Bedeutung. Zur Arbeitsgemeinschaft "Städte mit historischen Stadtkernen" des Landes Brandenburg haben sich die Städte zusammengeschlossen, die sich verpflichtet fühlen, das städtebauliche und kulturgeschichtliche Erbe in ihren Stadtkernen zu pflegen, für künftige Generationen zu bewahren und behutsam zu erneuern. In den historischen Stadtkernen sollen Gebäude, Straßen, Plätze und Park- und Grünanlagen instand gesetzt und mit neuen Nutzungen, sich verändernden Lebensgewohnheiten und sich wandelnden Anforderungen in Einklang gebracht werden. Durch eine konsequente Innenentwicklung sollen die historischen Stadtkerne in ihrer Funktion gestärkt werden. Das kulturelle Erbe soll einer möglichst großen Anzahl an Interessierten vermittelt werden. Für Einwohner, Besucher und Touristen sollen die Qualitäten der historischen Stadtkerne sichtbar und erlebbar gemacht werden.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsschwerpunkte der in der Arbeitsgemeinschaft organisierten Mitgliedsstädte sind:

- die fortlaufende partnerschaftliche Zusammenarbeit der Städte, insbesondere im Rahmen des ständigen Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Unterstützung bei gleichartigen Problemen,
- die abgestimmte Vertretung gemeinsamer Interessen, insbesondere im Rahmen einer intensiven Zusammenarbeit mit Landesinstitutionen, Landesverwaltung, Fachverbänden u.a.m. sowie der politischen Lobbyarbeit,

Altlandsberg
Angermünde
Bad Belzig
Bad Freienwalde (Oder)
Beelitz
Beeskow
Brandenburg an der Havel
Dahme/Mark
Doberlug-Kirchhain
Gransee
Herzberg (Elster)
Jüterbog
Kremmen
Kyritz
Lenzen (Elbe)
Luckau
Lübbenau/Spreewald
Mühlberg/Elbe
Nauen
Neuruppin
Peitz
Perleberg
Potsdam
Rheinsberg
Templin
Treuenbrietzen
Uebigau-Wahrenbrück
Werder (Havel)
Wittstock/Dosse
Wusterhausen/Dosse
Ziesar

Geschäftsstelle
c/o complan GmbH
Voltaireweg 4
14469 Potsdam
Telefon (0331) 20 151 20
Fax (0331) 20 151 11
info@ag-historische-
stadtkerne.de
www.ag-historische-
stadtkerne.de

- die stetige Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Belangen der erhaltenden Stadterneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen, Ausstellungen und Aktionen,
- die Stärkung der touristischen Anziehungskraft, insbesondere durch geeignete Marketingaktivitäten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Städte mit historischen Stadtkernen“ des Landes Brandenburg sind:

Aufnahmedatum	Stadt
22. Mai 1992	Altlandsberg
22. Mai 1992	Angermünde
22. Mai 1992	Bad Freienwalde (Oder)
22. Mai 1992	Beeskow
22. Mai 1992	Belzig
22. Mai 1992	Brandenburg an der Havel
22. Mai 1992	Dahme/Mark
22. Mai 1992	Gransee
22. Mai 1992	Herzberg/Elster
22. Mai 1992	Jüterbog
22. Mai 1992	Kremmen
22. Mai 1992	Luckau
22. Mai 1992	Mühlberg/Elbe
22. Mai 1992	Neuruppin
22. Mai 1992	Perleberg
22. Mai 1992	Potsdam
22. Mai 1992	Rheinsberg
22. Mai 1992	Templin
22. Mai 1992	Treuenbrietzen
22. Mai 1992	Wittstock/Dosse
31. Mai 1994	Beelitz
31. Mai 1994	Peitz
23. März 1995	Kyritz
28. September 1995	Uebigau
17. Oktober 1996	Werder/Havel

19. Mai 2000	Lenzen/Elbe
19. Mai 2000	Ziesar
18. Oktober 2001	Nauen
12. Juni 2002	Wusterhausen/Dosse
01. Januar 2007	Doberlug-Kirchhain
01. Januar 2007	Lübbenau/Spreewald

(2) Aufnahmeverfahren, Beendigung der Mitgliedschaft, Aussetzen, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Schreiben an den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Der Antrag enthält eine fachliche Begründung sowie ein Votum der Stadtverordneten. Der Antrag wird durch die Bewertungskommission geprüft. Diese übergibt ihr Votum für oder gegen die Aufnahme an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft. Der Vorstand bereitet auf der Grundlage des Votums der Bewertungskommission eine Abstimmung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag vor.

Bei positiver Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bittet der Vorstand den Schirmherrn der Arbeitsgemeinschaft, die antragstellende Stadt in die Arbeitsgemeinschaft zu berufen. Die Berufung wird vollzogen durch Übergabe der Mitgliedsurkunde. Ein negativer Entscheid der Mitgliederversammlung wird der beantragenden Stadt vom Vorstand mitgeteilt.

Jede Mitgliedsstadt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ihre Mitgliedschaft für beendet erklären. Die Bewertungskommission kann in Fällen grober Verstöße gegen die Zielsetzung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft bzw. den Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft empfehlen. Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - diesem Votum folgen. Austritt, zeitweiliges Aussetzen der Mitgliedschaft und Ausschluss gelten jeweils ab dem Jahresbeginn, der auf die entsprechende Erklärung folgt.

Die Abberufung erfolgt durch den Schirmherrn der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Kriterien für die Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich den Zielsetzungen und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und erfüllen folgende Kriterien:

1. Ablesbarkeit des historischen Stadtgrundrisses

Der historisch gewachsene Stadtgrundriss ist in seiner strukturell-räumlichen Ausprägung wahrnehmbar. Ist die Authentizität des Grundrisses zu wesentlichen Teilen gegeben, aber in Teilbereichen gestört, so ist zusätzlich ausschlaggebend, in welchem Umfang eine Annäherung an das traditionelle Raumgefüge möglich und beabsichtigt ist.

2. *Überwiegend historische Bebauung im historischen Stadtkern*

Die Mitgliedsstädte weisen im historischen Stadtkern überwiegend historische Bebauung auf. Von überwiegend historischer Bebauung wird ausgegangen, wenn mindestens 3/4 der baulichen Substanz vor dem Jahr 1914 errichtet wurde und die Fassaden der Gebäude die stilistischen Merkmale ihrer Entstehungszeit erkennen lassen.

3. *Geschlossenheit des Ortsbildes im historischen Stadtkern*

Die Mitgliedsstädte zeichnen sich durch eine Geschlossenheit des Ortsbildes im historischen Stadtkern aus. Die Geschlossenheit des Ortsbildes resultiert aus dem visuellen Zusammenwirken von Stadtstruktur und baulicher Substanz. Geschlossenheit ist dann gegeben, wenn die unter 1. und 2. genannten Bedingungen ohne Störung und Missstände erfolgen. Störungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der traditionelle räumliche Maßstab verletzt und der Duktus der typischen Bauform in besonders auffälliger Weise in Frage gestellt wird (z.B. durch unmaßstäbliche Neubauten).

4. *Klare Abgrenzung des historischen Stadtkerns*

Der historische Stadtkern ist in den Mitgliedsstädten sowohl in seiner inneren Geschlossenheit als auch in seiner äußeren Abgeschlossenheit erlebbar. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Grenzen des historischen Kerns als räumliche und strukturelle Zäsur deutlich wahrnehmbar sind.

5. *Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele der erhaltenden Stadterneuerung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege*

Die Mitgliedsstädte führen Stadterneuerungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele der erhaltenden Stadterneuerung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch. Dies wird sowohl in einem bindenden Beschluss des Stadtparlaments festgeschrieben als auch in der täglichen kommunalen Verwaltungspraxis mit Leben erfüllt. Wesentliches Kriterium ist, dass die Stadterneuerung in der materiellen Absicherung der geplanten investiven Maßnahmen gebührende Berücksichtigung findet und sich in Satzungen und verbindlichen Planungen der Kommune widerspiegelt.

6. *Förderung der Funktionsstärkung der Innenstädte*

Der Innenentwicklung wird in den Mitgliedsstädten Priorität eingeräumt und die Vorhaben der Stadtentwicklung werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Stadtkerns sorgfältig bewertet. Die Priorisierung der Innenentwicklung soll anhand nachvollziehbarer Ergebnisse in der Stadtstruktur ablesbar sein. Vorhaben sollen in der Begründung/Abwägung prüfbar Aussagen enthalten. Die Konzentration der Innenentwicklung beinhaltet eine Priorisierung von Wohnen, Handel, sozialer, öffentlicher (z.B. Behördenstandorte) und kultureller Infrastruktur auf den historischen Stadtkern.

7. Zielführendes und effizientes Verwaltungshandeln auf dem Arbeitsfeld der Stadterneuerung

Die Mitgliedsstädte befördern zur Umsetzung der Ziele der Stadterneuerung und -sanierung zielführendes und effizientes Verwaltungshandeln. Ein frühzeitiger Informationsaustausch und Abstimmung zu Vorhaben werden angestrebt. In der Zusammenarbeit der Gemeinden mit den Unteren Denkmalbehörden und den Denkmalfachbehörden steht die Entwicklung von umsetzbaren, konsensfähigen Lösungen im Vordergrund.

8. Akzeptanz der Ziele erhaltender Stadterneuerung bei der Bürgerschaft

Dauerhafte, nachhaltige Akzeptanz der Stadterneuerung durch die betroffene Bürgerschaft ist notwendige Voraussetzung für erfolgreiches kommunales Handeln. Diese Akzeptanz wird in den Mitgliedsstädten durch eine intensive Auseinandersetzung und sachliche Information, verknüpft mit bürgernahem Verwaltungshandeln, erreicht. Verwaltungsabläufe sollen das Element der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung ausreichend berücksichtigen.

9. Förderung von Baukultur

Bei der Umsetzung von Sanierungsvorhaben sowie bei der Errichtung von Neubauten wird in den Mitgliedsstädten eine Qualitätssicherung befördert. Sanierungsvorhaben sowie Neubauvorhaben sollen unter Einbeziehung von Denkmalpflegern, Landesämtern, Ministerien und Architekten geplant und realisiert werden. Nach Möglichkeit sind für Neubauvorhaben Wettbewerbe, Machbarkeitsstudien, Gutachten etc. durchzuführen. Die Mitgliedsstadt strebt zudem an, potenziellen Investoren durch planerische Vorleistungen Entscheidungshilfe zu geben.

10. Bedarfsorientierte Stadtentwicklung auf Basis regional angepasster Planungen

Zur Belebung der historischen Stadtkerne ist eine zeitnahe Zurücksetzung ausgewiesener Baulandbedarfsflächen auf das tatsächlich erforderliche Niveau erforderlich. Die Flächennutzungspläne sollen von den Städten an die absehbare demographische Entwicklung angepasst werden. Die Reduzierung der Baulandausweisung im Außenbereich funktioniert jedoch nur dann, wenn auch Nachbargemeinden auf Erweiterungen verzichten und Reduzierungen durchsetzen. Eine Abstimmung der planerischen Entwicklung und Vorhaben im regionalen Kontext wird von den Mitgliedsstädten angestrebt.

11. Aktives Bevölkerungsmanagement

Der aktuellen und zukünftigen Bevölkerungsentwicklung soll in den Mitgliedsstädten durch ein aktives, vorausschauendes Bevölkerungsmanagement Rechnung getragen werden. Dazu zählen ein kontinuierliches Bevölkerungsmonitoring sowie die Anpassung von Planungen und Vorhaben an den zu erwartenden Bedarf.

12. Aktives Wohnungs-, Wirtschafts- und Einzelhandelsmanagement

Angeichts der auch künftig zu erwartenden Bevölkerungsrückgänge und der damit verbundenen Kaufkraftverluste stehen Wohnungsmarkt, Unternehmen und Handel vor der Notwendigkeit der Entwicklung neuer Konzepte. Die Kommunen müssen vorbereitet sein, in Vorleistung gehen und Standortangebote schaffen. Die Attraktivität des Wohnumfeldes sowie des öffentlichen Raumes ist hier Voraussetzung, aber auch schnelles, unbürokratisches Verwaltungshandeln. Die Mitgliedsstädte sichern eine frühzeitige Abstimmung der Standortrahmenbedingungen für den Wohnungsmarkt, Unternehmen und Handel und tragen aktiv zu einer optimalen Standortentwicklung in ihren Innenstädten bei.

13. Verzahnung von Stadt- und Wirtschaftsentwicklung

Die Abwanderung von jungen und qualifizierten Menschen in wirtschaftlich erfolgreichere Regionen verstärkt seit vielen Jahren Negativentwicklungen in Brandenburger Städten. Notwendig sind daher eine engere Verzahnung von Stadt- und Wirtschaftspolitik sowie neue Modelle der Wirtschaftsförderung. Dabei muss die Förderung des kleinen Mittelstandes und Handwerks in den Mittelpunkt gerückt werden. Die Mitgliedsstädte befördern aktiv eine abgestimmte Stadt- und Wirtschaftsentwicklung.

14. Vorhaltung zielgruppenorientierter Angebote in den Altstädten

Eine nachhaltige Stadtentwicklung in den Mitgliedsstädten muss darauf setzen, familiengerechte, altersgerechte und barrierefreie Angebote in den Altstädten zu erhalten und weiter auszubauen. Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Versorgtsein und Wohlfühlen sind die Fundamente städtischen Lebens. Sie für Generationen anziehend zu gestalten ist Aufgabe der Stadtverwaltungen und Akteure der Stadtentwicklung. Jede Stadt muss hierbei ihre eigene Zielgruppenfindung analysieren und den tatsächlichen Bedürfnissen anpassen. Die Mitgliedsstädte befördern zielgruppenorientierte Angebote in den Innenstädten.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende, die Bewertungskommission sowie die Regionalgruppen.

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern oder Amtsdirektoren der Mitgliedsstädte der Arbeitsgemeinschaft oder ihren namentlich zu benennenden Vertretern. Der Schirmherr der Arbeitsgemeinschaft bzw. ein von ihm benannter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Geschäftsordnung, die Wahl des Vorstandes und den Sitz der Geschäftsstelle, den Finanzplan, die Tätigkeit von Projektgruppen sowie über gemeinsame Projekte und Aktivitäten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Votum der Bewertungskommission, neue Mitglieder aufzunehmen, das zeitweilige Aussetzen der Mitgliedschaft und den Ausschluss aus der

Arbeitsgemeinschaft. Beschlüsse, die die Entwicklung der Mitgliedsstädte betreffen, haben empfehlenden Charakter.

(2) Vorstand

Den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bilden die vier Regionalgruppenvorsitzenden und der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sowie - soweit durch Wahl gemäß § 5 (3) bestimmt - der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen müssen Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Amtsdirektor einer Mitgliedsstadt sein. Der Vorstand wird von den Regionalgruppen für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Vorsitzende

Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft muss Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Amtsdirektor einer Mitgliedsstadt sein. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann zudem mit einer 2/3 Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen, dessen Amtszeit an den Vorsitzenden geknüpft ist. Der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft muss Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Amtsdirektor einer Mitgliedsstadt sein. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber Dritten zu vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ehrenvorsitzende wählen. Die Ehrenvorsitzenden unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit und sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes können den Ehrenvorsitzenden besondere Aufgaben übertragen werden.

(4) Bewertungskommission

Als Instrument der Beratung sowie der Prüfung der Einhaltung der von der Arbeitsgemeinschaft verfolgten Zielsetzung dient dem Schirmherrn und der Arbeitsgemeinschaft die Bewertungskommission "Historische Stadtkerne". Die Bewertungskommission begleitet den Prozess der Stadterneuerung in den Mitgliedsstädten, berät die Mitgliedsstädte und die Arbeitsgemeinschaft bei Fachfragen der Stadterneuerung und tritt im Fall von Anträgen auf Neuaufnahme zusammen. Beschlüsse der Bewertungskommission haben empfehlenden Charakter. Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom Schirmherrn der Arbeitsgemeinschaft berufen.

(5) Regionalgruppen

Die Mitgliedstädte gehören insgesamt 4 Regionalgruppen an:

Regionalgruppe Nord-Ost	Regionalgruppe Nord-West	Regionalgruppe Süd-West	Regionalgruppe Süd-Ost
Angermünde	Kremmen	Beelitz	Beeskow
Altlandsberg	Kyritz	Belzig	Dahme/Mark
Bad Freienwalde	Nauen	Brandenburg/Havel	Doberlug-Kirchhain
Gransee	Neuruppin	Jüterbog	Herzberg/Elster
Templin	Rheinsberg	Potsdam	Luckau
	Perleberg	Treuenbrietzen	Lübbenau/Spreewald
	Wittstock/Dosse	Werder/Havel	Mühlberg/Elbe
	Lenzen /Elbe	Ziesar	Peitz
	Wusterhausen/Dosse		Uebigau-Wahrenbrück

Jede Regionalgruppe wählt einen Regionalgruppenvorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 4 Jahren. Der Regionalgruppenvorsitzende muss Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Amtsdirektor einer Mitgliedsstadt sein.

Die Regionalgruppen wirken bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen inhaltlich mit. Sie verfolgen die im § 2 genannte Zielsetzung in ihrer Region.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich zur Unterstützung der Arbeit ihrer Gremien einer Geschäftsstelle. Der Geschäftsstelle obliegen die Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen, die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Finanzmittel, die Umsetzung von Aufträgen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Koordination von Aktivitäten der Projektgruppen, des Vorstandes und der Regionalgruppen sowie die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit. Die Arbeit der Geschäftsstelle schließt die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft bei der inhaltlichen Strukturierung der Arbeit, beim Zusammenführen von Erfahrungen und beim Erkennen wichtiger Arbeitsthemen ein.

Die näheren Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Vereinbarung geregelt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Schirmherr

Schirmherr der Arbeitsgemeinschaft ist der Minister für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg.

§ 8 Projekte und Aktivitäten

Mit Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft nehmen die Mitgliedsstädte nach ihren Möglichkeiten an gemeinsamen Projekten und Aktivitäten teil. Die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten werden durch den Vorstand beschlossen und den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlungen vorgestellt. Durch Vorstandsbeschluss werden neue Projekte und Aktivitäten Bestandteil der Geschäftsordnung.

(1) Corporate Design

Jede Mitgliedsstadt macht nach den Corporate Design-Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft ihre Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft auf städtischen Print- und Onlineprodukten deutlich. Die Kosten werden von jeder Stadt eigenverantwortlich getragen. Jeder Stadt wird als Grundlage ein Corporate Design-Manual zur Verfügung gestellt.

(2) Tagungen/Mitgliederversammlungen

Jede Mitgliedsstadt nimmt 2x-jährlich an den gemeinsamen Tagungen/Mitgliederversammlung teil. Soweit eine Stadt eine Tagung ausrichtet kommt sie für den Raum, das Rahmenprogramm und eine Frühstücks- sowie Mittagsverpflegung auf. Die Ausrichterstadt erhält dazu einen Zuschuss von 1.000 EUR für Verpflegungsausgaben. Seitens der Geschäftsstelle werden der ausrichtenden Stadt Anregungen zur Tagungsausrichtung übermittelt.

(3) Beratungen der Regionalgruppen

Jede Mitgliedsstadt nimmt aktiv an den Regionalgruppensitzungen teil. Jede Regionalgruppe führt mindestens 2 Beratungen/Jahr abwechselnd in den jeweiligen Städten durch. Die Geschäftsstelle nimmt an den Beratungen teil. Die Kosten werden von jeder Stadt eigenverantwortlich getragen.

(4) Informationsstele

Alle Städte der Arbeitsgemeinschaft haben an zentraler Stelle in ihrem Stadtkern eine Stele mit Informationen zum Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ aufgestellt. Bei Neueintritt einer Stadt ist eine ebensolche Stele aufzustellen, die den anderen Stelen in Erscheinung und Inhalten entspricht. Die Kosten werden von jeder Stadt eigenverantwortlich getragen.

(5) Ausschilderung an Bundes-, Kreis- und Landesstraßen

Jede Mitgliedsstadt stellt Hinweisschilder „Historischer Stadtkern“ an allen auf den Stadtkern zuführenden Bundes-, Kreis- und Landesstraßen gemäß der Richtlinie zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg sowie nach dem Erscheinungsbild der von den Mitgliedsstädten bereits aufgestellten Schilder auf. Die Kosten werden von jeder Stadt eigenverantwortlich getragen.

(6) Touristisches Marketing

Jede Mitgliedsstadt nimmt an den gemeinsamen Aktivitäten zum touristischen Marketing teil. Grundlage der Aktivitäten ist ein Marketingkonzept, das für neu aufgenommene Städte angepasst wird. Die Kosten hierfür trägt die neu aufgenommene Stadt. Die Umsetzung des Marketingkonzeptes erfolgt mit fachlicher Unterstützung in Form von jährlichen Workshops. Die Stadt nimmt aktiv an den Workshops teil. Weiterhin benennt die Stadt einen Verantwortlichen („Projektpaten“) als Kontaktperson für das touristische Marketing. Die Kosten werden von jeder Stadt eigenverantwortlich getragen.

(7) Öffentlichkeitsarbeit

Jede Mitgliedsstadt sichert die fristgerechte Übermittlung von angeforderten Materialien (benötigte Texte, Fotos, Presseartikel) zur Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Aktivitäten, z.B. für Aktionen wie historischer Adventskalender, „Unser Denkmal des Monats“.

§ 9 Haushaltsplan, Jahresplanung und Finanzierung

(1) Haushaltsplan, Jahresplanung und Marketingplan

Die Arbeitsgemeinschaft stellt im 3. Quartal des laufenden Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr auf, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Umlage

Die Mitgliedsstädte sind an der Deckung gemeinsamer regelmäßiger Projekte und Aktivitäten gemäß einem einwohnerbezogenen, gewichteten Umlageschlüssel beteiligt. Die Umlage ist aus Haushaltsmitteln jeder Stadt zu erbringen und wird durch die Geschäftsstelle im 1. Quartal des laufenden Jahres erhoben.

Grundlage der Berechnung der einwohnerbezogenen Umlage bilden die Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg für die jeweilige Mitgliedsstadt.

Der Berechnungsschlüssel wird im 3. Quartal des Jahres für das Folgejahr durch den Vorstand beschlossen und wird nach Beschluss als Anlage Bestandteil der Geschäftsordnung.

Bei Veränderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft oder aufgrund von Haushaltserfordernissen wird der Schlüssel für das darauf folgende Jahr angepasst.

(3) Projekte und Aktivitäten

Für gemeinsame, vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossene, Projekte und Aktivitäten kann von jeder Mitgliedsstadt ein Finanzierungsanteil über die Geschäftsstelle erhoben werden. Die für das Folgejahr geplanten Projekte und Aktivitäten werden im jeweiligen Finanzplan dargestellt. Jede Mitgliedsstadt sollte entsprechend des

Finanzplanes einen Anteil in das Kontingent an Städtebaufördermitteln bzw. in den städtischen Haushalt einstellen.

(4) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellentätigkeit wird aus der Umlage der Mitgliedsstädte nach §11 (2) finanziert. Bei der Geschäftsstelle kann ebenso auf Beschluss des Vorstandes eine treuhänderische Mittelverwaltung angesiedelt werden. Für die haushaltsrechtliche Prüfung im letzten Quartal jedes Jahres bestimmt der Vorstand eine Mitgliedsstadt.

(5) Sonstiges

Die Mitgliedsstädte machen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft für von ihnen erbrachte Leistungen und Aufwendungen grundsätzlich keine finanziellen Forderungen geltend.

Die Mitgliederversammlung hat per Beschluss am 24. Oktober 2007 den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft als zeichnungsberechtigt stellvertretend für alle Mitgliedsstädte erklärt. Der Vorstand ermächtigt den Vorsitzenden die Umsetzung von gemeinsamen Projekten und Aktivitäten zu veranlassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2014 in Kraft.